

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.04.1982

Geschäftszahl

6Ob589/82; 1Ob668/83; 5Ob525/85; 2Ob526/88; 6Ob143/97s

Norm

ABGB §830 B2b;

Rechtssatz

Unzeit liegt sowohl dann, wenn über das Eigentumsrecht des Klägers ein Rechtsstreit mit einem Dritten anhängig ist (1 Ob 365/58), als auch dann, wenn ein solcher Rechtsstreit das Eigentum des Beklagten betrifft (2 Ob 426/60; anhängiges Rückstellungsverfahren) vor, wenn diese Verfahren nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sind (1 Ob 365/58). Dies gilt auch für den Fall, daß ein diesbezüglicher Rechtsstreit zwischen den Parteien des Teilungsprozesses schon vor dessen Einleitung anhängig gemacht wurde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982/04/28 6 Ob 589/82

Veröff: SZ 55/60 = MietSlg 34073

TE OGH 1983/06/29 1 Ob 668/83

Veröff: JBl 1984,431

TE OGH 1985/04/30 5 Ob 525/85

Vgl; Beisatz: Das Verfahren muß bei Schluß der Verhandlung 1. Instanz nicht anhängig sein. (T1)

TE OGH 1988/10/11 2 Ob 526/88

nur: Unzeit liegt sowohl dann, wenn über das Eigentumsrecht des Klägers ein Rechtsstreit mit einem Dritten anhängig ist (1 Ob 365/58), als auch dann, wenn ein solcher Rechtsstreit das Eigentum des Beklagten betrifft (2 Ob 426/60; anhängiges Rückstellungsverfahren) vor, wenn diese Verfahren nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sind. (T2) Beisatz: Unzeit liegt nicht vor, wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht die Eigentümerstellung, sondern nur das Ausmaß der den Streitparteien zustehenden Miteigentumsanteile, betrifft. (T3)

TE OGH 1997/06/19 6 Ob 143/97s

nur T2; Beisatz: Unzeit liegt nicht vor, wenn die Klage des Dritten rein obligatorischer Natur ist. (T4); Beisatz: Hier: Klage auf Abschluß eines Kaufvertrages über die Liegenschaftsanteile. (T5)

Rechtssatznummer

RS0013290